

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. ²Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer Unterkunft. ³Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 2

Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beginnt. ²Sie endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) oder dem Tag der zwangsweisen Räumung.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. ²Die Benutzungsgebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen.
- (3) ¹Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, werden die einzelnen gebührenpflichtigen Tage berechnet. ²Am Tage der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird nach der Größe der Unterkunft als Tagessatz in drei Kategorien festgesetzt. ²Die Gebührensätze betragen pro Tag im Obdach Augustenstraße 63 in
 - Kategorie I – bis 12 m² – 8,00 Euro / Tag
 - Kategorie II – 13-17 m² – 9,00 Euro / Tag
 - Kategorie III – 18-19 m² – 10,00 Euro / Tag.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie zum Beispiel für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Strom, sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.
- (3) ¹Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind Gebühren in Höhe von 5,00 Euro je Tag zuzüglich der Kosten der Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche zu

entrichten. ²Dabei sind der Tag des Bezuges sowie der Tag der Rückgabe der Unterkunft als jeweils ein Tag zu berechnen.

- (4) ¹Für die Nutzung von beschlagnahmtem Wohnraum ist der jeweilige Mietzins zu entrichten. ²Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt aufgrund eines zwischen dem jeweiligen Nutzer des Wohnraums und eines frei wählbaren Energieversorgers selbst abzuschließenden Stromlieferungsvertrages. ³Die Stromkosten sind vom Nutzer direkt an den Versorger zu zahlen. ⁴Auftretende Probleme sind vom Nutzer selbst mit dem Versorger zu regeln.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche der Stadt (Anhalt) aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft.